

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

302.

Freitag den 29. October.

1869.

## Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand macht hierdurch bekannt, daß, nachdem die Arbeiten für Heizbarmachung der Neukirche am 31. October der bisher ausgesetzte Gottesdienst wieder seinen Anfang nimmt, mit dem Reformationsfeste den 31. October der bisher ausgesetzte Gottesdienst wieder seinen Anfang nimmt.

Der Kirchenvorstand der Thomaspfarodie.

D. Wille, Sup.,  
in Stellvertretung des Vorsitzenden.

## Bekanntmachung.

Die von uns aufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Geschwornen befähigt sind, wird vom 30. October an bis zum 30. I. M. mit Ausnahme der Sonntage in den Stunden von Vormittags 9—12 Uhr und von Nachmittags 3—6 Uhr auf dem Rathhause im II. Stock Zimmer Nr. 8 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Diejenigen, welche nach §. 5 des Gesetzes vom 14. September v. J. von dem Geschwornenamte befreit zu werden wünschen, ihre Befreiung bei deren Verlust innerhalb der vorstehend angegebenen Frist bei uns schriftlich einzureichen. Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder volljährige und selbstständige Ortseinwohner wegen Uebergehung seiner Person, dasfern er zu dem Amte eines Geschwornen fähig zu sein behauptet, sowie wegen Uebergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Cerutti.

## Bekanntmachung.

Die neben der Gerberbrücke befindliche hölzerne Interimsbrücke soll an Rathsstelle Donnerstag, den 4. Novbr. Vormittags 11 Uhr auf den Abbruch an den Meistbietenden versteigert werden. Die Versteigerungsbedingungen liegen in unserem Bauamte (Rathhaus 2. Etage) zur Einsichtnahme aus.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Cerutti.

## Bekanntmachung.

Das betheiligte Handelspublicum wird hierdurch benachrichtigt, daß eine Restitution von Messungskosten für Propre- und Fremde-Güter, die während der gegenwärtigen Michaelismesse im freien Verkehre eingegangen sind, nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens den 30. October d. Js. bis Abends 6 Uhr bei uns abgegeben sind. Später eingehende Reclamationen können von hier aus keine Berücksichtigung finden.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Meißel, D.-Z.-Insp.

## Holz-Auction.

Donnerstag den 4. November d. J. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Rauthurmer Mevier, hinter der Penroth'schen Ziegelei ca. 1000 Schock weidene Meißstäbe, ca. 80 = weidenes Bundholz sofortige volle Zahlung an die Meistbietenden verkauft werden.

Des Rathes Forst-Deputation.

## norddeutsche Maaß- und Gewichts-Ordnung.

Das Gesetz über die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 1. August 1868 schreibt Folgendes vor:  
„Art. 21. Diese Maaß- und Gewichts-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.“  
„Art. 22. Die Anwendung der dieser ... Ordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, in so fern die Betheiligten hierüber einig sind.“  
Auf Grund dieser Vorschriften hat die ständige Commission der Berliner Productenbörse sich veranlaßt gesehen, den übrigen deutschen Börsen beim Herannahen des Zeitpunctes, an welchem die Einführung der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung eine Aenderung der bezüglichen Schlußschein-Umsätze für die an der Börse verkehrenden Producte nothwendig macht, mitzutheilen, daß sie beschlossen hat, der Generalversammlung der Berliner Productenbörse folgende Punkte zur Annahme zu empfehlen:  
Die bisher gebräuchliche Gewichtszeichnung nach Centnern und Pfunden soll auch ferner beibehalten werden.  
Bei sämmtlichem Getreide soll fortan die Preisbestimmung pr. 2000 Pfd. stattfinden — was bis jetzt nur bei Weizen und Roggen der Fall gewesen, wogegen Gerste pr.

1750 Pfd., Erbsen pr. 2250 Pfd., Hafer pr. 1200 Pfd., Delsamen pr. 1800 Pfd. notirt wurden.

- 3) Im Terminhandel soll alles Getreide zu einem gleichmäßigen Minimal-Qualitätsgewicht — sowohl vom Boden wie aus dem Rahn — geliefert werden müssen, und zwar soll dasselbe bei Weizen auf 75 Pfd. pr. Neuschefel (= 82 $\frac{1}{2}$  Pfd. pr. alten Scheffel), bei Roggen auf 70 Pfd. pr. Neuschefel (= 76 $\frac{29}{30}$  Pfd. pr. alten Scheffel), bei Hafer auf 42 Pfd. pr. Neuschefel (= 46 $\frac{1}{6}$  Pfd. pr. alten Scheffel) fixirt werden.
- 4) Spiritus auf Termine soll, statt wie bisher in Posten von 10,000 Quart à 80%, fortan in Posten von 10,000 Liter à 100% gleich 1 Million Liter-Procente (gleich 873,333 $\frac{1}{3}$  Quart-Procente) gehandelt werden, und die künftige Preisnotirung für 100 Liter à 100%, also für 10,000 Liter-Procente (gleich 8733 $\frac{1}{3}$  Quart-Procente gegen jetzt 8000 Quart-Procente) stattfinden; das usancemäßige Kaliber der Fäßlagen soll aber mindestens 440 und höchstens 645 Liter Inhalt betragen.
- 5) Alle diese Bestimmungen sollen vom 1. October 1870 an für den Berliner Börsenverkehr obligatorisch in Kraft treten.